

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.01.91). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, 09.04.1996

Katasteramt: Osnabrück

im Auftrag: *P. Kamlage*  
(Unterschrift)  
Vermessungsoberamtsrat



- PLANZEICHENERKLÄRUNG:**
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl
  - (0,8) Geschossflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Offene Bauweise
  - △ ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze
  - Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfstrichtung)
4. VERKEHRSLINIE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie

**Planunterlage** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**  
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Fürstenaue, Stadt

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000  
Gemarkung Fürstenaue Flur 15  
Feldvergleich vom 24.01.1991 Az.: V 2005/91  
Katasteramt Osnabrück, den 21.03.1991

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- zu erhaltende Bäume
6. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der VI. Änderung des Bebauungsplanes

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. LANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 31 Abs. 1 BauGB

Pflanzfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:  
Die vorhandene Geholzpflanzung im Geltungsbereich ist zu erhalten.

**VORSCHLÄGE UND HINWEISE:**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz vom 01.04.1979 (veröffentlicht 30.05.1978, Nds. GVBl. Nr. 35, S. 517) sind.

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden, die sofort die zuständige Archäologische Denkmalpflege des Regierungsbezirkes in Rastede benachrichtigen wird.

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I. S. 1093), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Fürstenaue diese VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Auf dem Ettenfelde", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 09.10.1991 als Satzung beschlossen.

Fürstenaue, den 30. Jan. 1992

*Schröder*  
(Schröder)  
(Bürgermeister)

*Kamlage*  
(Kamlage)  
(Stadtdirektor)




**VERFAHREN**

Der Rat der Stadt Fürstenaue hat in seiner Sitzung am 25.06.1990 die Aufstellung der VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Auf dem Ettenfelde" beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 05.09.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Fürstenaue, den 30. Jan. 1992

*Kamlage*  
(Kamlage)  
(Stadtdirektor)



Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (Darlegung und Anhörung) ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BauGB vom 24.09.1990 bis 08.10.1990 in Form einer öffentlichen Anhörung ermöglicht worden.

Fürstenaue, den 30. Jan. 1992

*Kamlage*  
(Kamlage)  
(Stadtdirektor)



Der Rat der Stadt Fürstenaue hat in seiner Sitzung am 05.12.1990 dem Entwurf der VI. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.04.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der VI. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.05.1991 bis 14.06.1991 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Fürstenaue, den 30. Jan. 1992

*Kamlage*  
(Kamlage)  
(Stadtdirektor)



Der Rat der Stadt Fürstenaue hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der VI. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf der VI. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis öffentlich ausgelegt.

Fürstenaue, den

(Stadtdirektor)

Der Rat der Stadt Fürstenaue hat die VI. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.10.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Fürstenaue, den 30. Jan. 1992

*Kamlage*  
(Kamlage)  
(Stadtdirektor)



Die VI. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück angezeigt worden. Der Landkreis hat mit Verfügung vom erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Fürstenaue, den

(Stadtdirektor)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 15.02.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die VI. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.02.1996 rechtsverbindlich geworden.

Fürstenaue, den 23. April 1997

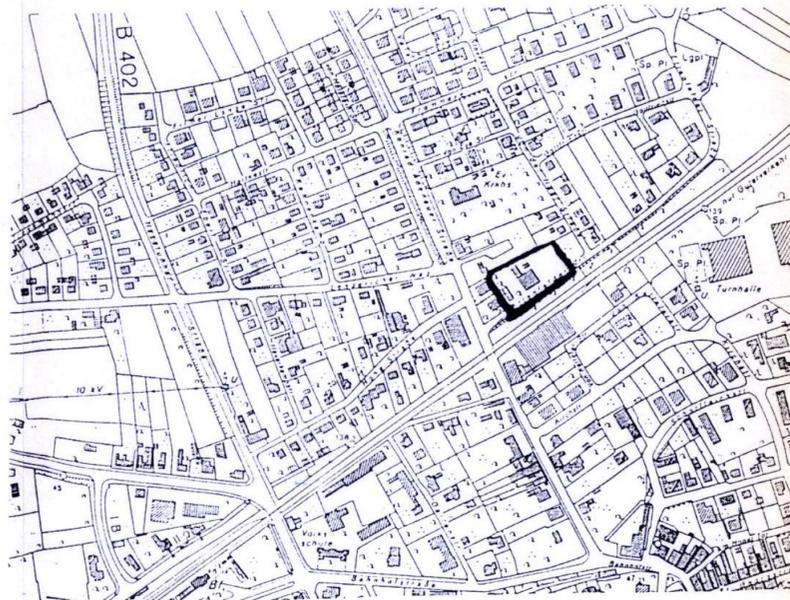
*Kamlage*  
(Kamlage)  
(Stadtdirektor)



**STADT FÜRSTENAU**  
LANDKREIS OSNABRÜCK

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2**  
**"AUF DEM ETTENFELDE"**  
VI. ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN: M. 1:5 000



AUFGESTELLT: STADT FÜRSTENAU  
BAUVERWALTUNGSABTEILUNG